

RHEINISCHER RESTRUKTURIERUNGSSZIRKEL

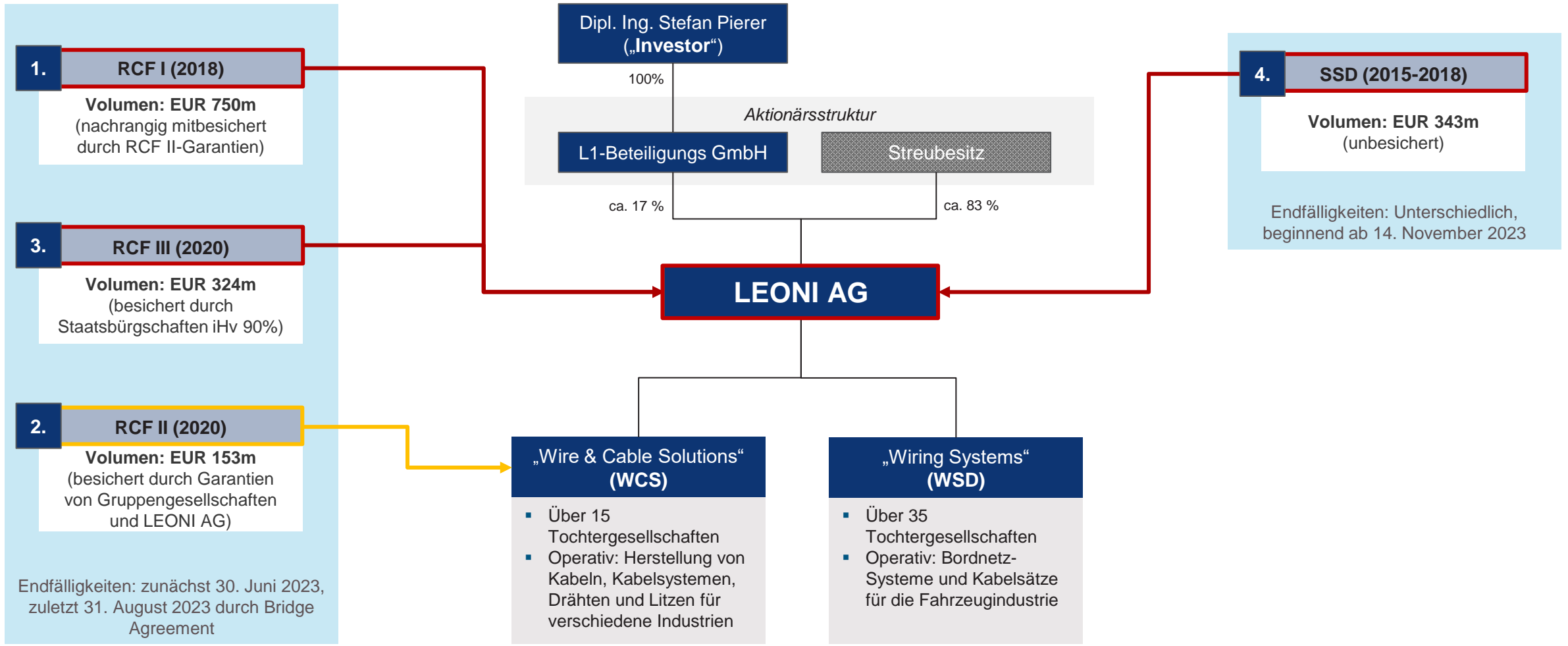
Die Rolle des Restrukturierungsbeauftragten am Beispiel des Verfahrens der LEONI AG

Veranstaltung 30.01.2024 | Webinar

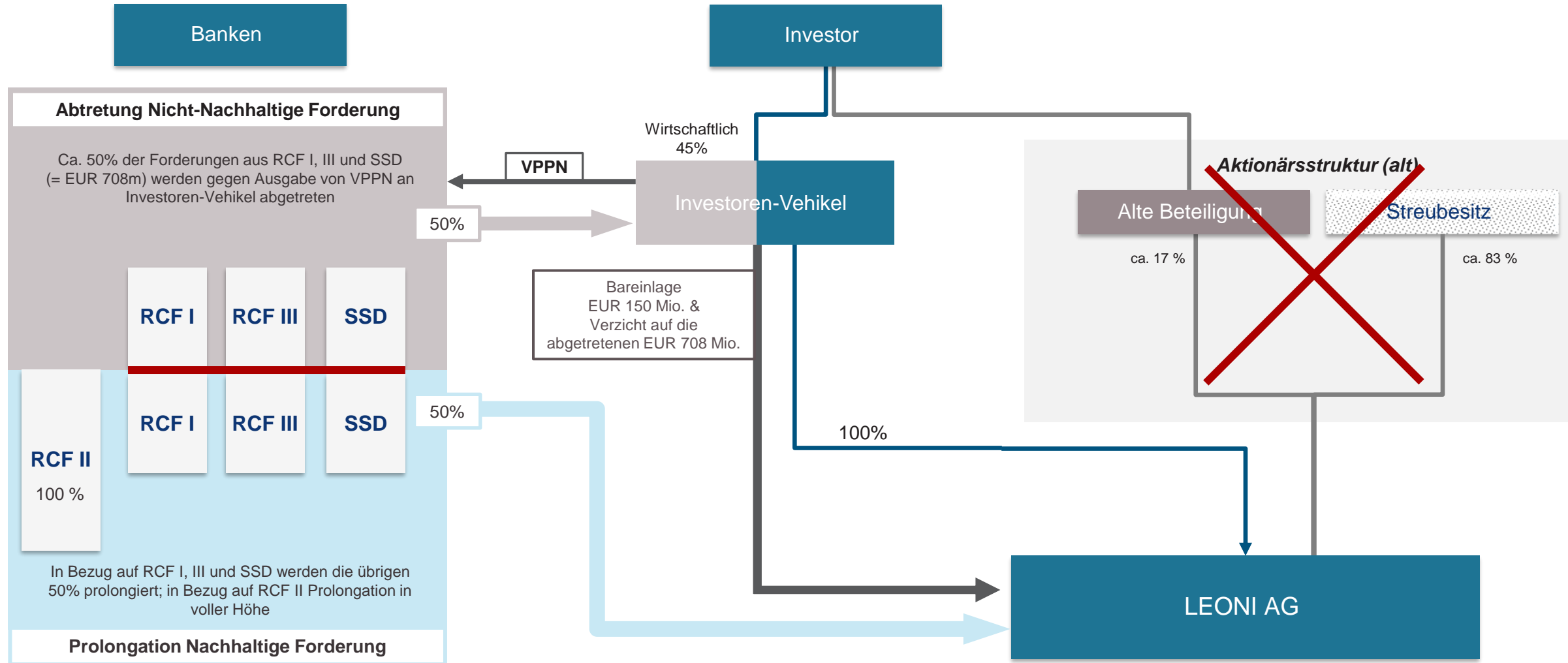
Referent Dr. Hubert Ampferl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dipl.-Betriebswirt (FH)

Dr. Beck & Partner GbR
E-Mail: h.ampferl@ra-dr-beck.de

Vereinfachte Konzern- und Finanzierungsstruktur bei LEONI per Ende 2022



Quelle: Latham & Watkins LLP



Quelle: Latham & Watkins LLP

| | |
|----------|---|
| März 23 | Vorgespräch |
| 31.03.23 | Anzeige des Restrukturierungsvorhabens |
| 31.03.23 | Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten |
| 02.05.23 | Übertragung weiterer Aufgaben an den RB (Entscheidung Durchführung EAT, Organisation EAT, Beauftragung Sachverständige) |
| 08.05.23 | Antrag auf gerichtliche Planabstimmung und Vorlage des Restrukturierungsplans |
| 08.05.23 | Übertragung weiterer Aufgaben an den RB (Zustellung, Organisation Auslegung, Prüfung Bestätigungsvoraussetzungen) |
| 09.05.23 | Terminsbestimmung und Ladung |
| 31.05.23 | Erörterungs- und Abstimmungstermin |
| 31.05.23 | Antrag auf gerichtliche Planbestätigung |
| 21.06.23 | Zurückweisung des Minderheitenschutzantrages und Bestätigung des Restrukturierungsplans |
| 05.07.23 | Sofortige Beschwerde durch Aktionärsvertreter und Antrag gem. § 66 Abs. 4 StaRUG |
| 17.07.23 | Zurückweisung der sofortigen Beschwerden durch LG |
| 14.09.23 | Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde |

Aufbau StaRUG

Teil 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement (§ 1)

Teil 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (§§ 2 – 93)

Kap. 1 Restrukturierungsplan (§§ 2 – 28)

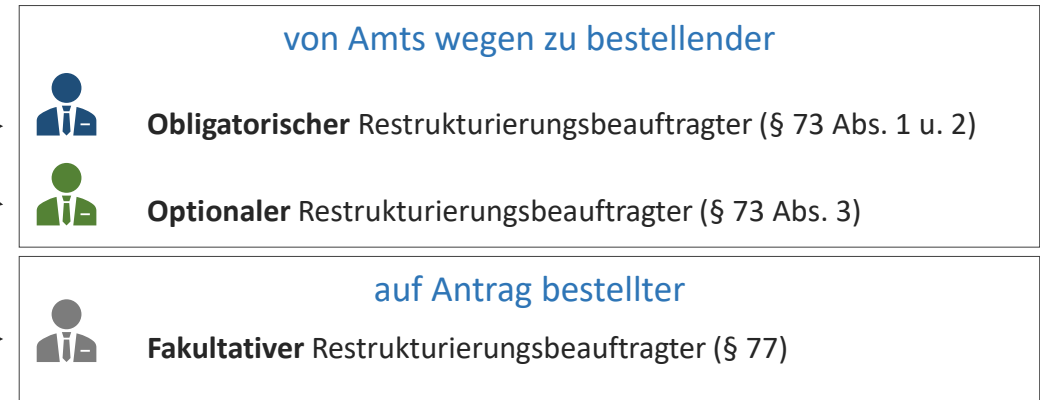
Kap. 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente (§§ 29–72)

Kap. 3 Restrukturierungsbeauftragter (§§ 73 – 83)

Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen (§§ 73 – 76)
 § 73 Bestellung von Amts wegen
 § 74 Bestellung
 § 75 Rechtsstellung
 § 76 Aufgaben

Abschnitt 2 Bestellung auf Antrag (§§ 77 – 79)
 § 77 Antrag
 § 78 Bestellung und Rechtsstellung
 § 79 Aufgabe

Abschnitt 3 Vergütung (§§ 80 – 83)
 § 80 Vergütungsanspruch
 § 81 Regelvergütung
 § 82 Festsetzung der Vergütung
 § 83 Vergütung in besonderen Fällen



Kap. 4 Öffentliche Restrukturierungssachen (§§ 84 – 88)

Kap. 5 Anfechtungs- und Haftungsrecht (§§ 89 – 91)

Kap. 6 Arbeitnehmerbeteiligung, Gläubigerbeirat (§§ 92 – 93)

Teil 3 Sanierungsmoderation (§§ 94 – 100)

Teil 4 Frühwarnsysteme (§§ 101 – 102)

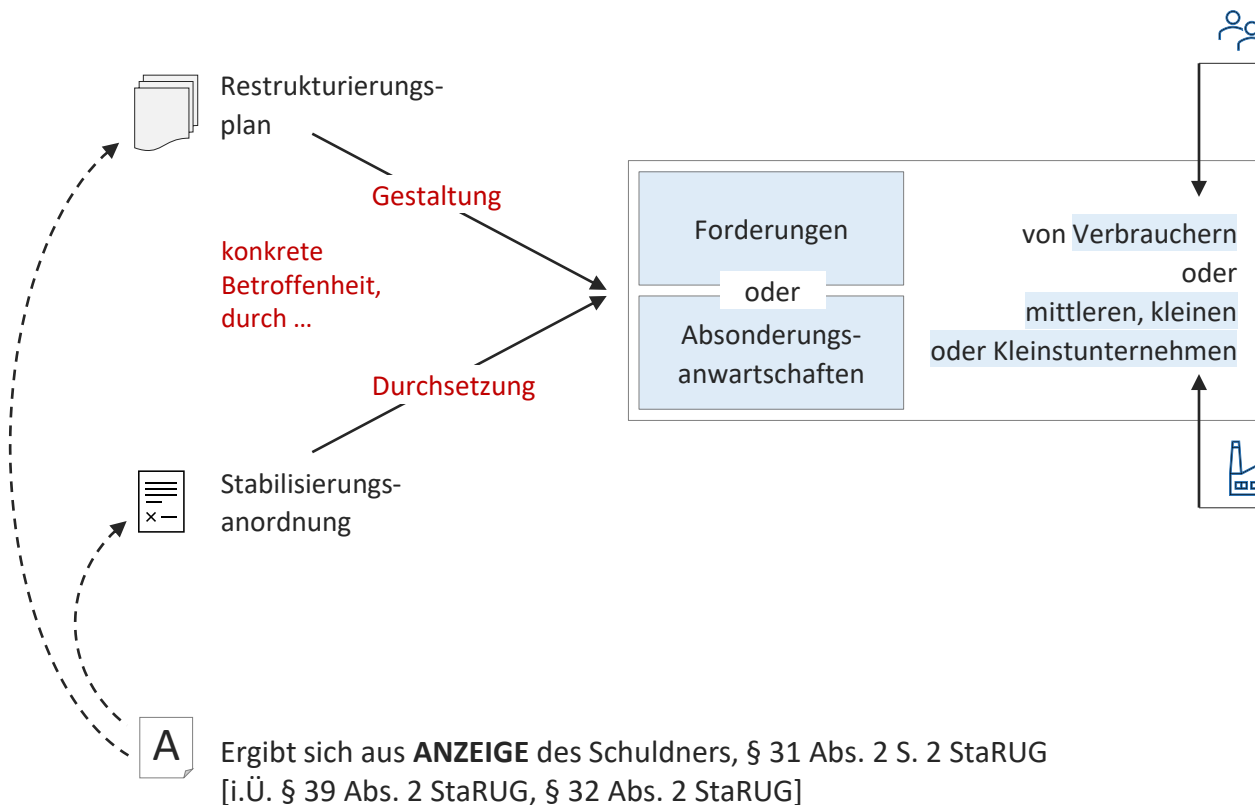
1. Einsetzung
1.1. Bestellung von Amts wegen

- Grundvoraussetzung: **Anzeige** des Restrukturierungsvorhabens, § 31 Abs. 1 StaRUG
- § 73 Abs. 1 und Abs. 2 **regelt abschließend**, wann das Restrukturierungsgericht, vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2-4, einen RB **zu bestellen hat**.
- **Eingriff in die Rechte besonders Schutzbedürftiger (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)**



§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn
1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, weil deren Forderungen oder Absonderungsanswartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanswartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
 2. ...
 3. ...



§ 13 BGB: **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

LEONI AG
Aktionäre als „*Verbraucher*“; aber kein Eingriff in deren „*Forderungen*“ sondern in Gesellschafterrechte

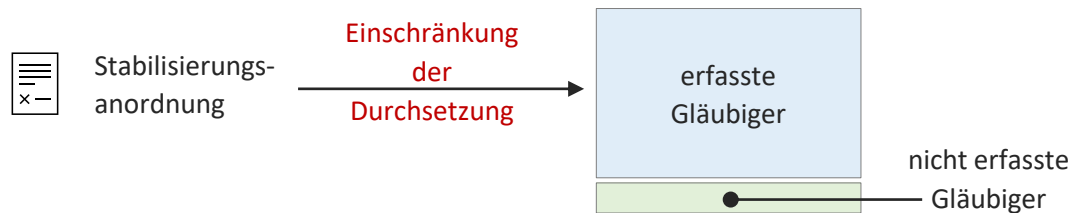
- Nationales Recht enthält keine allgemein gültige Definition von KMU
- Auch EU-Richtlinien enthalten keine übereinstimmende Definition
- Empfehlung der Kommission 6.5.2003: 2003 / 361 / EG: **Mittleres Unternehmen**
 - MA: < 250 und
 - Umsatz: ≤ 50 Mio. € oder
 - Bilanzsumme: ≤ 43 Mio. €

+ **Amtsermittlungspflicht** des Gerichts gemäß § 39 Abs. 1 StaRUG

1. Einsetzung

1.1. Bestellung von Amts wegen

- Stabilisierungsanordnung gegen im Wesentlichen alle Gläubiger (Abs. 1 S. 1 Nr. 2)
 - (Zulässiger) **Antrag** des Schuldners auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung
 - „im Wesentlichen alle Gläubiger“ – Auslegung streitig, ob für jeden **Einzelfall ein Beurteilungsspielraum** eingeräumt ist oder ob ein **allgemeingültiger Maßstab** notwendig ist.



LEONI AG
 Stabilisierungsanordnung war nicht beantragt.

- Planüberwachung (Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
- Ausnahme: Absehen von einer notwendigen Bestellung (Abs. 1 S. 2)
 - enge Auslegung und Anwendung des Ausnahmetatbestandes nur im Einzelfall
 - Keine Anwendung auf den Bestellungsanlass nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und keine Anwendung auf den Bestellungsanlass gemäß Abs. 2
 - Mangelnde **Erforderlichkeit** oder offensichtliche **Unverhältnismäßigkeit**

§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn
1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, weil deren Forderungen oder Absonderungsansprüchen durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsansprüche durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
 2. der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt, welche sich mit Ausnahme der nach § 4 ausgenommenen Forderungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger richten soll,
 3. der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 72).

Das Gericht kann im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist.

(2) Eine Bestellung erfolgt auch, wenn absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsansprüchen erreichbar ist, ohne deren Zustimmung zum Restrukturierungsplan eine Planbestätigung allein unter den Voraussetzungen des § 26 möglich ist. Dies gilt nicht, wenn an der Restrukturierung allein Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene beteiligt sind. Den Unternehmen des Finanzsektors stehen Planbetroffene gleich, die als Rechtsnachfolger in die von Unternehmen des Finanzsektors begründeten Forderungen eingetreten sind oder die mit Forderungen aus geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen werden. Den geld- und kapitalmarktgehandelten Instrumenten stehen nicht verbrieft Instrumente gleich, die zu gleichlautenden Bedingungen ausgegeben wurden.

(3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere

1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und § 64 Absatz 1 oder
2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

1. Einsetzung
1.1. Bestellung von Amts wegen

- **Absehbar notwendige gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (Abs. 2)**
 - Absehbar, dass der Restrukturierungsplan **nicht** mit den erforderlichen Mehrheiten nach § 25 StaRUG **angenommen** wird
 - Planannahme und somit eine Zustimmungsersetzung (sog. cross class cram-down) muss „**erreichbar**“ sein
 - Grundlage: Angaben des Schuldners im Rahmen der **Anzeige** nach § 31 Abs. 2 S. 3 StaRUG
 - **Prognoseentscheidung** des Gerichts
 - Wortlaut sieht Eingriff in die Rechte der Gesellschafter oder in Rechte von Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten nicht vor.

LEONI AG

Nichterreichen der Zustimmungsrate von 75 % in der Gruppe der Aktionäre war absehbar, aber Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in Norm nicht genannt („Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften“)

- **Ausnahme: Keine amtswegige Bestellung bei ausschließlicher Betroffenheit von Unternehmen des Finanzsektors (Abs. 2 S. 2-4)**

§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn
1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, weil deren Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen oder die Durchsetzung solcher Forderungen oder Absonderungsanwartschaften durch eine Stabilisierungsanordnung gesperrt werden soll,
 2. der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt, welche sich mit Ausnahme der nach § 4 ausgenommenen Forderungen gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger richten soll,
 3. der Restrukturierungsplan eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorsieht (§ 72).

Das Gericht kann im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist.

(2) Eine Bestellung erfolgt auch, wenn absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist, ohne deren Zustimmung zum Restrukturierungsplan eine Planbestätigung allein unter den Voraussetzungen des § 26 möglich ist. Dies gilt nicht, wenn an der Restrukturierung allein Unternehmen des Finanzsektors als Planbetroffene beteiligt sind. Den Unternehmen des Finanzsektors stehen Planbetroffene gleich, die als Rechtsnachfolger in die von Unternehmen des Finanzsektors begründeten Forderungen eingetreten sind oder die mit Forderungen aus geld- oder kapitalmarktgehandelten Instrumenten betroffen werden. Den geld- und kapitalmarktgehandelten Instrumenten stehen nicht verbrieft Instrumente gleich, die zu gleichlautenden Bedingungen ausgegeben wurden.

- (3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere
1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und § 64 Absatz 1 oder
 2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

- 1. Einsetzung
- 1.1. Bestellung von Amts wegen

– Optional einzusetzender Restrukturierungsbeauftragter (Abs. 3)



| | |
|--------|---|
| Abs. 3 | <p>Nr. 1 (zur Planbestätigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Zur Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG (Vorliegen einer <u>drohenden Zahlungsunfähigkeit</u>) <ul style="list-style-type: none"> ▫ Problem für RG: kein Verweis auf § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG (Inhalt des Plans und Verfahren) und auf § 63 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG (offensichtliche Nichterfüllung) <ul style="list-style-type: none"> – Aber: zur Prüfung von § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG: Bestellung möglich, da „insbesondere“ – Aber: zur Prüfung von § 63 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG kein Sachverständiger erforderlich, da „offensichtlich“ <input checked="" type="checkbox"/> § 63 Abs. 3 StaRUG (Schlüssigkeit des Restrukturierungskonzeptes bei neuer Finanzierung) <input checked="" type="checkbox"/> § 64 Abs. 1 StaRUG (Vorliegen einer Schlechterstellung; Minderheitenschutz) |
| | <p>Nr. 2 (ggf. zur Vorprüfung oder Planbestätigung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder <input checked="" type="checkbox"/> einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern |
| | <p>„insbesondere“</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> zur Prüfung sonstiger Sachverhaltsfragen |

§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen, insbesondere
 - 1. zu den Bestätigungsvoraussetzungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und § 64 Absatz 1 oder
 - 2. zur Angemessenheit der Entschädigung bei einem Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten oder einer Beschränkung der Haftung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern.

1. Einsetzung
- 1.2. Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten und Vorschlag zur Person

– Grundsatz zur Bestellung des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten

Auswahl – Geeignetheit für Amt, § 74 Abs. 1 StaRUG

Für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist, § 74 Abs. 1 StaRUG

– **Bindung** bei der Auswahl des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten

Auswahl des RB in Fällen der Bestellung nach § 73 Abs. 1 und 2 StaRUG (nicht § 73 Abs. 3 StaRUG)

1. Bindung an Vorschlag des Schuldners, sofern

- Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 74 Abs. 2 S. 2, wonach die Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung (§ 51 Abs. 1 und 2) erfüllt sind
- RB nicht offensichtlich ungeeignet

2. (Subsidiäre) Bindung an Vorschlag von Planbetroffenen, sofern

- keine Bindung nach Nr. 1 (Schuldner-vorschlag)
- aus dem planbetroffenen Gläubigerkreis mit mehr als 25 % der Stimmrechte in jeder planbetroffenen Gruppe ein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet wird
- RB nicht offensichtlich ungeeignet

Bei Bindung (1+2): Gericht kann weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und ihm alle Aufgaben übertragen, § 74 Abs. 3 StaRUG, außer die Entscheidung über die Art der Durchführung der Planabstimmung und die Leitung der Versammlung der Planbetroffenen.

3. Im Übrigen: Berücksichtigung von Vorschlägen des Schuldners, der Gläubiger und der Gesellschafter, § 74 Abs. 2 Satz 1 StaRUG

§ 74 Bestellung

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat der **Schuldner** die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn **Planbetroffene**, auf welche in jeder der nach § 9 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsansprüchen mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 2 besteht, kann das Gericht vom gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

(3) Folgt das Restrukturierungsgericht einem Vorschlag des Schuldners nach Absatz 2 Satz 2 oder der Planbetroffenen nach Absatz 2 Satz 3, kann es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesem dessen Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 und 2.

1. Einsetzung
- 1.3. Bestellung auf Antrag

– **Fakultativer Restrukturierungsbeauftragter, § 77 StaRUG**



Antrag des **Schuldners**

oder

Antrag einer **Gläubigergruppe**

auf diese Gläubigergruppe entfallen mehr als 25 % der Stimmen in einer Gruppe (Quorum)

Gläubigergruppe hat sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung bereit erklärt

- Auf Antrag Zuweisung **weiterer Aufgaben** (§ 77 Abs. 2 StaRUG)
- **Bestellung:** Verweis über § 78 Abs. 1 StaRUG auf § 74 Abs. 1 StaRUG
- **Rechtsstellung:** Verweis über § 78 Abs. 3 StaRUG auf § 75 StaRUG
- **Vorschlagsrecht**
 - kein Verweis auf § 74 Abs. 2 StaRUG
 - eigenständiges Vorschlagsrecht in § 78 Abs. 2 StaRUG

Bindung des RGerichts an **Vorschlag** der Person des RB, sofern dieser

- von Gläubigern, die zusammen **alle einbezogenen Gruppen** repräsentieren, unterbreitet wird
- Person nicht offensichtlich ungeeignet ist
- und der Schuldner nicht widerspricht.

§ 77 Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestellt das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter). Gläubigern steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, dem Beauftragten zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben nach § 76 zuzuweisen.

§ 78 Bestellung und Rechtsstellung

(1) Auf die Bestellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 74 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Wird von Gläubigern, die zusammen alle voraussichtlich in den Restrukturierungsplan einbezogenen Gruppen repräsentieren, ein Vorschlag zur Person des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten gemacht, kann das Gericht von diesem nur dann abweichen, wenn die Person offensichtlich ungeeignet ist oder, falls der Beauftragte lediglich zum Zwecke der Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten bestellt werden soll, der Schuldner dem Vorschlag widerspricht; eine Abweichung ist zu begründen.

(3) Auf die Rechtsstellung des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten findet § 75 entsprechende Anwendung.

§ 79 Aufgaben

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

1. Einsetzung
1.4. Beschlussinhalte zur Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten (31.03.2023)



Lösung LEONI AG: Einsetzung fakultativer RB

- **Art** des Restrukturierungsbeauftragten
 - **fakultativer** Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag der Schuldnerin gem. § 77 Abs. 1 S. 1 StaRUG
 - durch **Angleichung der Aufgaben** an den obligatorischen RB war im Verfahren keine abschließende Entscheidung über die Art des RB zu treffen

- **Auswahl** des Restrukturierungsbeauftragten
 - Vorschlag durch die Schuldnerin – keine Bindungswirkung gem. § 78 Abs. 2 StaRUG

- **Rechtstellung** und **Aufgabenzuweisung**
 - Aufsicht des Restrukturierungsgerichts, §§ 78 Abs. 3 i.V.m. 75 Abs. 1 StaRUG
 - Förderung der Verhandlungen und Ausarbeitung eines Plans, § 79 StaRUG
 - auf Antrag (§ 77 Abs. 2): Mitteilung von Umständen, die die Aufhebung rechtfertigen, § 76 Abs. 1 StaRUG
 - auf Antrag (§ 77 Abs. 2): Stellungnahme zur Erklärung der Schuldnerin gem. § 14 Abs. 1 StaRUG bei Planvorlage, **§ 76 Abs. 4 StaRUG**

- zwingende **Festsetzungen zur Vergütung** (Stundensatz, Budget) mit der Bestellung
 - **Stundensätze** für den RB und für qualifizierte Mitarbeiter, § 81 Abs. 4 Satz 1 StaRUG
 - Festlegung des **Höchstbetrages** des Budgets für die Vergütung, § 81 Abs. 4 Satz 2 StaRUG

- Besondere zwingende Angaben **bei öffentlichen Restrukturierungssachen**, § 84 Abs. 2 StaRUG
 - Bestellung des RB ist erste Entscheidung in der Restrukturierungssache
 - Angaben zur internationalen Zuständigkeit, Art. 3 EuInsVO (Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen)

- Nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1 und 2 zweifelhaft waren, hat die Schuldnerin die Einsetzung eines **fakultativen RB beantragt**.

2. Rechtsstellung - Überblick -

– Regelungsinhalt des § 75 StaRUG

Aufsicht: RGericht, § 75 Abs. 1 StaRUG

Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

Entlassung, § 75 Abs. 2 StaRUG

Eine Entlassung des RB kann erfolgen

- von Amts wegen – nur aus wichtigem Grund (§ 75 Abs. 2 S. 1)
- auf Antrag
 - des RB
 - des Schuldners oder eines Gläubigers (nur, sofern RB nicht unabhängig ist, Vor.: Glaubhaftmachung)

Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzungen, § 75 Abs. 4 S. 3 StaRUG

Aufgabenerfüllung durch RB

- mit der **gebotenen Sorgfalt** und **Gewissenhaftigkeit** und
- **unparteiisch**.

§ 75 Rechtsstellung

(1) Der Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

(2) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten, des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgen. Auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers erfolgt die Entlassung nur, wenn der Beauftragte nicht unabhängig ist; dies ist von dem Antragsteller glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung ist der Restrukturierungsbeauftragte zu hören.

(3) Gegen die Entlassung steht dem Beauftragten die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

(4) Der Restrukturierungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Er nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Verletzt er die ihm obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist er den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Restrukturierungsbeauftragten entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren nach der Beendigung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Ist eine Planüberwachung angeordnet, tritt an die Stelle des Endes der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache der Abschluss der Planüberwachung.

3. Aufgaben des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten
- gesetzlicher Überblick -

– Allgemeine Pflichtaufgabe

| | |
|-------------|--|
| § 76 Abs. 1 | <p>Generelle Überwachungsfunktion</p> <p>Stellt der RB Umstände fest, die eine Aufhebung der RSache nach § 33 StaRUG rechtfertigen (z.B. Eintritt der Zahlungsunfähigkeit), hat er diese dem RGericht unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Prüfungsintensität: „Umstände bekannt werden“: RB muss nicht aktiv fortlaufend die Verhältnisse des Schuldners auf das Vorliegen dieser Gründe überprüfen. Anzeigepflicht greift nur ein, wenn dem RB bei seiner Tätigkeit und Aufgabenerfüllung entsprechende Umstände bekannt werden.</p> |
| § 76 Abs. 5 | <p>Befugnisse</p> <p>Einholung erforderlicher Auskünfte sowie Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere</p> |

§ 76 Aufgaben

(1) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 rechtfertigen, hat er diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(6) (...)

3. Aufgaben des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten - gesetzlicher Überblick -

– Bei zwingender Einsetzung eines RB (nach § 73 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2): Aufgaben bzw. übertragbare Aufgaben

| | | |
|-------------------------|-------------|--|
| obligatorische Aufgaben | § 76 Abs. 2 | Nr. 1: im Zusammenhang mit Planabstimmung <ul style="list-style-type: none"> ▪ RB trifft Entscheidung wie der RPlan zur Abstimmung gebracht wird ▪ und leitet im außergerichtlichen Verfahren die Versammlung der Planbetroffenen, dokumentiert die Abstimmung, prüft die Forderungen und sonstigen Rechte und wirkt bei streitigen Forderungen auf eine Klärung des Stimmrechts hin. |
| | | Nr. 2: Übertragung zusätzlicher Befugnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ wirtschaftliche Lage prüfen und Geschäftsführung überwachen ▪ Zahlungsverkehr über RB |
| | | Nr. 3: AO, dass Schuldner Zahlungen gegenüber dem RB anzuzeigen hat und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Zustimmung des RB bedürfen. |
| | | Nr. 4: Unterstützung bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans |

Übertragung durch Gericht erforderlich

- Bewertung
 - » Keine regelhaften Anordnungen zur Übertragung der Prüfung der wirtschaftlichen Lage, der Kassenführung oder Überwachung von Zahlungen, § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 StaRUG
 - » Überprüfung der gewählten Verfahrensart (StaRUG), wenn Notwendigkeit besteht, dem Schuldner die Kassenführung abzunehmen

LEONI AG: Übertragung der Befugnisse nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StaRUG [über § 77 Abs. 2 StaRUG] hätte sowohl die Beteiligten als auch den Markt irritiert und Misstrauen geschürt.

§ 76 Aufgaben

- (1) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, die eine Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 rechtfertigen, hat er diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen von § 73 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 vor,
1. steht dem Restrukturierungsbeauftragten die Entscheidung darüber zu, wie der Restrukturierungsplan zur Abstimmung gebracht wird; erfolgt die Abstimmung nicht im gerichtlichen Verfahren, leitet der Beauftragte die Versammlung der Planbetroffenen und dokumentiert die Abstimmung; der Beauftragte prüft die Forderungen, Absonderungsanswartschaften, gruppeninternen Drittsicherheiten und Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Planbetroffenen; ist eine Restrukturierungsforderung, Absonderungsanswartschaft oder gruppeninterne Drittsicherheit oder ein Anteils- und Mitgliedschaftsrecht dem Grunde oder der Höhe nach streitig oder zweifelhaft, weist er die anderen Planbetroffenen darauf hin und wirkt auf eine Klärung des Stimmrechts im Wege einer Vorprüfung nach den §§ 47 und 48 hin,
 2. kann das Gericht dem Beauftragten die Befugnis übertragen,
 - a) die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen,
 - b) von dem Schuldner zu verlangen, dass eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Beauftragten geleistet werden können,
 3. kann das Gericht dem Schuldner aufgeben, dem Beauftragten Zahlungen anzuzeigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nur zu tätigen, wenn der Beauftragte zustimmt,
 4. hat der Beauftragte auch die Aufgabe, den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans zu unterstützen.
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) (...)
- (6) (...)

3. Aufgaben des obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten
- gesetzlicher Überblick -

– Bei Erlass einer Stabilisierungsanordnung

| | |
|-------------|--|
| § 76 Abs. 3 | <p>Nr. 1: RB prüft fortlaufend, ob Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen oder ob ein Aufhebungsgrund vorliegt; zu diesem Zweck untersucht der RB die Verhältnisse des Schuldners</p> <p>Nr. 2: dem RB steht das Recht zu, die Gründe für die Aufhebung der StabilAO geltend zu machen</p> |
|-------------|--|

– Besondere Aufgaben

| | |
|-------------|--|
| § 76 Abs. 4 | <p>Schuldner legt Restrukturierungsplan zur Bestätigung vor</p> <p>RB nimmt Stellung zur Erklärung nach § 14 Abs. 1 StaRUG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussichten zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und ▪ Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Schuldners |
| § 76 Abs. 6 | Übertragung von Zustellungen |

§ 76 Aufgaben

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) Wird zugunsten des Schuldners eine Stabilisierungsanordnung erlassen,
1. prüft der Beauftragte fortlaufend, ob die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen und ob ein Aufhebungsgrund vorliegt; zu diesem Zweck untersucht der Beauftragte die Verhältnisse des Schuldners;
 2. steht dem Beauftragten das Recht zu, die Gründe für die Aufhebung der Anordnung geltend zu machen.
- (4) Legt der Schuldner einen Restrukturierungsplan zur Bestätigung vor, nimmt der Beauftragte Stellung zur Erklärung nach § 14 Absatz 1. Erfolgt die Bestellung des Beauftragten vor der Planabstimmung, ist die Stellungnahme den Planbetroffenen als weitere Anlage beizufügen. Der Bericht nach Satz 1 stellt auch die Zweifel am Bestehen oder an der Höhe einer Restrukturierungsforderung, einer Absonderungsanwartschaft, einer gruppeninternen Drittsicherheit oder eines Anteils- und Mitgliedschaftsrechts nach Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 4 oder einen diesbezüglichen Streit dar.
- (5) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Das Restrukturierungsgericht kann den Restrukturierungsbeauftragten beauftragen, die dem Gericht obliegenden Zustellungen durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann der Beauftragte sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Er hat die von ihm nach § 184 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.

4. Aufgaben des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten - gesetzlicher Überblick -

– Überblick

| | |
|-------------|--|
| § 79 | Er hat die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu fördern, indem er bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und Plans unterstützt. |
| § 77 Abs. 2 | Dem fakultativen RB können auch eine oder mehrere Aufgaben im Sinne des § 76 übertragen werden. Dies betrifft sämtliche Aufgaben i.S.v. § 76 StaRUG. |

- Weitere Pflichtaufgabe (Literaturmeinung)
 - » § 76 Abs. 1 StaRUG gilt bereits ohne explizite Zuweisung über § 77 Abs. 2 StaRUG für den **fakultativen RB**.

§ 77 Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestellt das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter). Gläubigern steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, dem Beauftragten zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben nach § 76 zuzuweisen.

§ 79 Aufgaben

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

4. Aufgaben des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten - Ausgestaltung bei der LEONI AG -

LEONI

Lösung LEONI AG:

– Aufgaben im [Einsetzungsbeschluss](#) [Beschluss vom 31.03.2023]

- Mitteilung von Umständen, die die Aufhebung rechtfertigen, **§ 76 Abs. 1 StaRUG**
- Stellungnahme zur Erklärung der Schuldnerin gem. § 14 Abs. 1 StaRUG (Überwindung der drohenden Zahlungsunfähigkeit, Sicherstellung der Bestandsfähigkeit) bei Planvorlage, **§ 76 Abs. 4 StaRUG**
↳ Stellungnahme vom 09.05.2023

– Übertragung [weiterer Aufgaben](#) an den RB auf Antrag der Schuldnerin [Beschluss vom 02.05.2023]

- Übertragung der Entscheidung über die [Art der Durchführung der Planabstimmung](#), **§ 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG**
↳ Entscheidung vom 04.05.2023
- Beauftragung zur Suche geeigneter Räume und Dienstleister zur [Durchführung eines EAT \(§ 76 Abs. 6 Satz 1 StaRUG analog\)](#): Gericht kann dem RB Zustellungen übertragen, also in analoger Anwendung auch andere dem Gericht obliegende [Organisationsaufgaben](#))
↳ Anmietung Messehalle und Beauftragung Dienstleister
- Übertragung der Berechtigung zur [Beauftragung von zwei Sachverständigengutachten \(§ 79 StaRUG analog\)](#): Unterstützung bei der Aushandlung des Plans bedeutet auch rechtliche Beurteilung der geplanten Maßnahmen durch Sachverständige)
↳ Beauftragung von zwei Sachverständigen

- Angleichung der „Aufgabenseite“, d.h. Einräumung gleicher Rechte, wie sie ein obligatorischer RB gehabt hätte.
 - » § 76 Abs. 1 StaRUG:
Generelle Überwachungsfunktion in Bezug auf Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG
 - » § 76 Abs. 4 StaRUG:
Stellungnahme zur Erklärung nach § 14 Abs. 1 StaRUG
 - » § 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG:
Entscheidung, wie der Plan zur Abstimmung gebracht wird
- Weitere Anordnungen zur Organisation des EAT sowie zur Vorbereitung der Planbestätigung.

4. Aufgaben des fakultativen Restrukturierungsbeauftragten - Ausgestaltung bei der LEONI AG -



– Übertragung von **Aufgaben** an den RB im Zusammenhang mit dem **Antrag auf gerichtliche Planabstimmung** und **Planbestätigung**

- Übertragung der **Zustellungen** (Ladung + Zustellung des Plans), **§ 76 Abs. 6 Satz 1 StaRUG**
 - ↳ Zustellung der Ladungen und Übersendung des Plans am 10.05.2023
- Organisation der **öffentlichen Bekanntmachung** der Ladung mit europaweiter Verbreitung, § 85 Abs. 2 Satz 2 StaRUG (**§ 76 Abs. 6 Satz 1 StaRUG analog**: Gericht kann dem RB Zustellungen übertragen, somit in analoger Anwendung auch Veröffentlichungen)
 - ↳ Veröffentlichung über EQS am 12.05.2023
- Besonderheit aufgrund öffentlicher Restrukturierungssache: **Organisation der Auslegung** des Plans bei Gericht (Hintergrund: Da keine Zustellung der Ladung, somit auch keine Übersendung des Plans (§ 45 Abs. 3 S. 2 StaRUG) an Aktionäre; bei § 85 Abs. 2 StaRUG analoge Anwendung des §§ 235 Abs. 2 S. 2, 234 InsO)
 - ↳ Organisation der Auslegung des Plans vom 10.05.2023 bis zum 30.05.2023
- Prüfung der **Stimmrechte**, **§ 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG** (zur Vorbereitung einer ggf. gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 StaRUG vom Gericht zu treffenden Stimmrechtsentscheidung)
 - ↳ Stellungnahme am 30.05.2023
- Prüfung der **Planbestätigungsvoraussetzungen** gem. **§§ 63 und 64 StaRUG** als **Sachverständiger**
 - ↳ Rechtsgutachten

Lösung LEONI AG:

- Angleichung der „Aufgabenseite“, d.h. Einräumung gleicher Rechte, wie sie ein obligatorischer RB gehabt hätte.
 - » § 76 Abs. 1 StaRUG:
Generelle Überwachungsfunktion in Bezug auf Aufhebungsgründe nach § 33 StaRUG
 - » § 76 Abs. 4 StaRUG:
Stellungnahme zur Erklärung nach § 14 Abs. 1 StaRUG
 - » § 76 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG:
Entscheidung, wie der Plan zur Abstimmung gebracht wird
- Weitere Anordnungen zur Organisation des EAT sowie zur Vorbereitung der Planbestätigung.

5. Vergütung
- gesetzliche Systematik -

Anspruch auf Vergütung, § 80 S. 1 StaRUG

Regelvergütung, § 81 StaRUG: Zeithonorar

- Abs. 1: Honorar auf Grundlage angemessener Stundensätze
- Abs. 2: Vergütung qualifizierter Mitarbeiter
- Abs. 3: Bemessung und Begrenzung der Stundensätze (RB: 350 € / MA: 200 €)
- Abs. 4: Festsetzung der Stundensätze und Bestimmung des Höchstbetrages für das Honorar
- Abs. 5: Leistung von Vorschüssen durch die Auslagenschuldner
- Abs. 6: Möglichkeit einer Erhöhung der Stundenbudgets
- Abs. 7: Ersatz von Auslagen des RB

Ausnahmen, § 83 StaRUG: alternative Vergütungsmodelle

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3: In den besonderen Fällen sind höhere **Stundensätze** möglich (als die Höchststundensätze des 81 Abs. 3 Satz 2).
- Abs. 1 Satz 2: Bei sachwalterähnlichen Aufgaben des RB werden u.a. **vermögensorientierte Vergütungsmodelle** eröffnet.
- Abs. 2: **Vergütungsvereinbarung** bei Konsens, wird vom Gericht nur auf Unangemessenheit überprüft.

§ 81 Regelvergütung

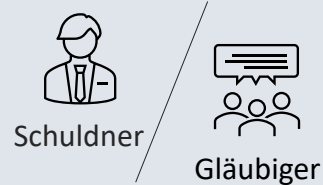
- (1) Der Restrukturierungsbeauftragte erhält, soweit er persönlich tätig wird, ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.
- (2) Soweit der unterstützende Einsatz qualifizierter Mitarbeiter erforderlich ist, erhält der Restrukturierungsbeauftragte auch für deren Tätigkeit ein Honorar auf der Grundlage angemessener Stundensätze.
- (3) Bei der Bemessung der Stundensätze berücksichtigt das Restrukturierungsgericht die Unternehmensgröße, Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und die Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten sowie der qualifizierten Mitarbeiter. Im Regelfall beläuft sich der Stundensatz für die persönliche Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten auf bis zu 350 Euro und für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter auf bis zu 200 Euro.
- (4) Mit der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht die Stundensätze fest. Zugleich bestimmt es auf der Grundlage von Stundenbudgets, die dem voraussichtlichen Aufwand und der Qualifikation des Beauftragten und der qualifizierten Mitarbeiter angemessen Rechnung tragen, einen Höchstbetrag für das Honorar. Dazu hört das Restrukturierungsgericht die zu bestellende Person und diejenigen an, die die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz schulden (Auslagenschuldner).
- (5) Die Bestellung eines fakultativen Restrukturierungsbeauftragten soll erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erfolgen. Erfolgt eine Bestellung von Amts wegen, soll das Restrukturierungsgericht auch über jeden Antrag des Schuldners auf Inanspruchnahme eines Instruments des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für die Bestellung nach Nummer 2513 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz und eines Vorschusses auf die Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entscheiden.
- (6) Reichen die der Ermittlung des Höchstbetrags zugrunde gelegten Stundenbudgets für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nicht aus, legt der Beauftragte Grund und Ausmaß des Erhöhungsbedarfs unverzüglich dem Restrukturierungsgericht dar. Das Restrukturierungsgericht hat in diesem Fall nach Anhörung der Auslagenschuldner unverzüglich über eine Anpassung der Budgets zu entscheiden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) ...

6. Einsetzungsprozedere
- Verzahnungen des Vergütungsrechts mit dem Bestellungsprozess des RB -

1. Anhörung

(§ 81 Abs. 4 S. 3)

- Die als **RB** zu bestellende Person und der **Auslagenschuldner** (§ 25a GKG, i.d.R. der Schuldner)



- Inhaltlich:
 - Stundensatz
 - Stundenbudget
 - Höchstbetrag für Honorar

2. Vorschuss

(§ 81 Abs. 5)

- Regelfall bei fakultativem RB**
 - Erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr für Bestellung: 2513 KV GKG (500 €), § 13a Abs. 2 GKG
 - Vorschuss auf die Auslagen: 9017 KV GKG (in Höhe des festzusetzenden Höchstbetrages für das Honorar des RB).
- Bei Bestellung des RB von Amts wegen**
 - Ermessensentscheidung, ob vor Bestellung Anforderung eines Vorschusses (Gebühr und Auslagen); aber kein zwingender Mechanismus.
 - „Druckmittel“ § 81 Abs. 5 S. 2: Entscheidungen über jeden weiteren Antrag auf Inanspruchnahme von Instrumenten erst nach Zahlung der **Gerichtsgebühr** für **Bestellung** RB, 2513 KV zum GKG (500 €) und **Vorschuss** auf die **Auslagen** nach 9017 KV zum GKG (also Vorschuss in Höhe des festzusetzenden Höchstbetrages für das Honorar des RB)

3. Bestellung

- Bestellung des RB** (§§ 73, 77)



Beschluss

- Festsetzung Stundensätze** (§ 81 Abs. 4 S. 1)



bis zu
350 €/Std.

RB



bis zu
200 €/Std.

MA

- Festsetzung Höchstbetrag** (§ 81 Abs. 4 S. 2)